

104. Findet die Vorschrift des § 54 Satzes 2 BGB. über die Haftung eines im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins Handelnden auch bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Namen eines bereits vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen nicht rechtsfähigen Vereins Anwendung?

VI. Zivilsenat. Urte. v. 27. November 1911 i. S. Wwe. B. (Wett.)  
w. Frau B. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 90/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

... „Da der Zweck des in Frage stehenden Vereins auf die Bildung von Kapital für seine Mitglieder und auf die Verwendung dieses Kapitals zur Gewährung von Darlehen an die Mitglieder gerichtet ist, erscheint die Annahme, daß er als eine Erwerbsgesellschaft im Sinne von Abschn. 3 XI. I Tit. 17 preuß. WR. anzusehen sei, durchaus gerechtfertigt und entspricht den vom Reichsgericht wieder-

holt ausgesprochenen Grundsätzen (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 9 S. 108, Bd. 16 S. 189, Bd. 39 S. 287).

Kein Zweifel kann ferner darüber bestehen, daß der Verein, da er auch nach dem 1. Januar 1900 juristische Persönlichkeit nicht erlangt hat, zu den nicht rechtsfähigen Vereinen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört. Mit Recht hat aber auch die Vorinstanz angenommen, daß auf ihn, obwohl er unter der Herrschaft des preuß. Allg. Landrechts entstanden ist, die Vorschrift in § 54 Satz 2 BGB. Anwendung zu finden hat. Eine Sonderbestimmung darüber, inwieweit das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die bereits vor dessen Inkrafttreten entstandenen nicht rechtsfähigen Vereine anzuwenden sei, ist in dem Einführungsgezet nicht getroffen. Danach sind, wie in dem Urteil des IV. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 7. April 1902 (Entsch. Bd. 51 S. 161; vgl. auch Zur. Wochenschr. 1902 S. 427 Nr. 39) des näheren dargelegt ist, für solche Vereine allerdings die Vorschriften des älteren Rechts jedenfalls insoweit maßgebend geblieben, als sie die Gestaltung dieser Vereine nach innen, insbesondere das Verhältnis der Mitglieder zu einander und bezüglich des Vereinsvermögens regeln. Ob und inwieweit das gleiche im allgemeinen auch von den Bestimmungen des älteren Rechts über die Haftung der Mitglieder gegenüber dritten Personen zu gelten hat, insbesondere in betreff der Haftung aus Verträgen, die von dem Verein unter der Herrschaft des neuen Rechts geschlossen worden sind (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 64), braucht hier nicht beantwortet zu werden; denn jedenfalls muß auf solche Verträge die Vorschrift in § 54 Satz 2 BGB. angewendet werden. Diese regelt nicht die Haftung der Mitglieder nicht rechtsfähiger Vereine und auch nicht die der Vorstandsmitglieder als solcher; sie bestimmt vielmehr ganz im allgemeinen, daß jeder, der im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins durch Vornahme von Rechtsgeschäften einem Dritten gegenüber handelt, daraus persönlich haftet, ohne Rücksicht darauf, ob er überhaupt Mitglied des Vereins ist, und ob er zu dessen Vertretung berechtigt war oder nicht. Hat das Gesetz hiernach die persönliche Haftung schlechthin und allein an die Tatsache, daß jemand für den Verein handelt, geknüpft, so muß es auch auf alle Fälle, in denen sich unter seiner Herrschaft der von ihm behandelte Tatbestand verwirklicht, angewendet werden. Auch der Grund, aus dem der Gesetz-

geber die in Frage stehende Vorschrift getroffen hat, nämlich das Bedürfnis, den Dritten, der sich mit einem nicht rechtsfähigen Verein in rechtsgeschäftlichen Verkehr einläßt, zu schützen (vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 459), trifft für Geschäfte mit älteren Vereinen in gleicher Weise zu, wie bei erst nach dem 1. Januar 1900 begründeten Vereinen. Auch in der Literatur wird die vorstehend dargelegte Auffassung ganz überwiegend vertreten." . . .